

## Wann ist ein Mord ein Mord?

### Im Fall von George Floyd geht eine Zeitung mit Formulierung zu weit

Eine Großstadtzeitung berichtet online unter der Überschrift „Nach Mord an George Floyd in Minneapolis: Anklage gegen Ex-Polizist erhoben“ über die Festnahme des Polizisten Derek Chauvin. Ihm werde Mord dritten Grades vorgeworfen. Ein Leser kritisiert die Formulierung „Mord“. Es sei noch nicht bewiesen, ob es sich um Mord gehandelt habe. Die Verwendung des Begriffes komme einer Vorverurteilung gleich. Die Chefredakteurin der Zeitung teilt mit, die Redaktion habe über die Anklage gegen den Polizisten berichtet. Ob der Angeklagte wegen Mordes verurteilt werde und es sich im juristischen Sinne um einen Mord handele, würden Gerichte entscheiden. Es sei dennoch keine Vorverurteilung, wenn die Redaktion schon vor einem Urteil von Mord spreche. Denn es gebe noch eine zweite Bedeutung des Wortes. Im umgangssprachlichen Gebrauch bezeichne Mord allgemein die Tötung eines Menschen. Aktuelles Beispiel sei die Berichterstattung über die Tötung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübke. Diverse Medien schrieben von Mord, ob wohl es noch kein Urteil gebe.

Der Beschwerdeausschuss stellt einen Verstoß gegen die Ziffer 13 in Verbindung mit Richtlinie 13.1 des Pressekodex fest. Er spricht einen Hinweis aus. Ausschlaggebend ist die Überschrift. Grundsätzlich besteht ein großes öffentliches Interesse an den Vorgängen um den Tod von George Floyd und den damit verbundenen heftigen gesellschaftlichen Diskussionen in den USA. Die Redaktion geht zu weit, wenn sie in der Überschrift von „Mord“ als Tatsachenbehauptung spricht. Ob tatsächlich eine Mordabsicht vorlag, wird ein Gericht zu beurteilen haben. Die Überschrift stellt eine Vorverurteilung im Sinne der Richtlinie 13.1 des Pressekodex dar. Der durchschnittliche Leser kann durchaus zwischen einer Tötung und einem Mord, den besondere Merkmale kennzeichnen, unterscheiden.

**Aktenzeichen:**0514/20/1

**Veröffentlicht am:** 01.01.2020

**Gegenstand (Ziffer):** Unschuldsvermutung (13);

**Entscheidung:** Hinweis